



HVBG

HVBG-Info 17/1988 vom 30.06.1988, S. 1375 - 1378, DOK 401.6:406.2

**Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander - Anspruch des Leistungsträger, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist (§ 103 SGB X) - BSG-Urteil vom 29.11.1985 - 4a RJ 84/84**

Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander - Anspruch des Leistungsträger, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist (§ 103 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 29.11.1985 - 4a RJ 84/84 - (Dieses Urteil wird z.B. zitiert in BEREITER-HAHN/SCHIEKE/MEHRTENS, Anmerkung 1 zu § 103 53B X)

Das BSG hat mit Urteil vom 29.11.1985 - 4a RJ 84/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Der Umfang des dem Krankenversicherungsträger nach § 103 Abs. 1, 2 SGB X i.V.m. § 183 Abs. 3 S. 1 RVO gegen den Rentenversicherungsträger zustehenden Erstattungsanspruchs ist durch monatsweise Gegenüberstellung der beiderseitigen Leistungen festzustellen (Anschluß an BSG 22.05.1985 - 1 RA 45/84 = BSGE 58, 128 = SozR 1300 § 103 Nr. 4; Abgrenzung zu BSG 14.07.1982 - 5a RKn 9/81 = SozR 2200 § 183 Nr. 43).

Orientierungssatz:

Anwendung der Günstigkeitsregel in § 2 SGB I bei Erstattungsansprüchen:

Auch wenn eine vorsichtige Anwendung der "Günstigkeitsregel" des § 2 Abs. 2 SGB I angebracht sein mag, wird im Grundsatz des § 2 Abs. 2 SGB I doch ein Auslegungskriterium zu sehen sein, dem ein größeres Gewicht dann beizulegen ist, wenn andere Auslegungskriterien noch mehrere Beurteilungsmöglichkeiten offenlassen. Allerdings bedeutet dies zugleich, daß der "vorleistende" Träger - und damit auch der Berechtigte (Versicherte) - einen Vorteil daraus zieht, wenn während des kongruenten Zeitraums zumindest eine der beiden Leistungen (stärkeren) Schwankungen unterlegen gewesen ist. Deswegen allein kann jedoch nach der Auffassung des Senats dieser Vorteil nicht schon als ungerechtfertigt angesehen werden.

Sonstiger Orientierungssatz:

Berechnung des Erstattungsanspruchs nach § 103 SGB X i.V.m. § 183 Abs. 3 RVO Anwendung der Übergangsvorschriften des SGB X: Aufgrund Art. 2 § 21 des SGB X vom 04.11.1982 (BGBl. I 1982, 1450) sind die Erstattungsregelungen des 10. Buches des Sozialgesetzbuchs, 3. Kap. (§§ 102 bis 114), ohne zeitliche Beschränkung auf Fälle anzuwenden, die am 01.07.1983 noch nicht abgeschlossen waren; hiervon werden auch noch nicht zu Ende geführte Gerichtsverfahren erfaßt, in denen Leistungsträger Erstattungsansprüche nach §§ 102 ff. SGB X geltend machen.

